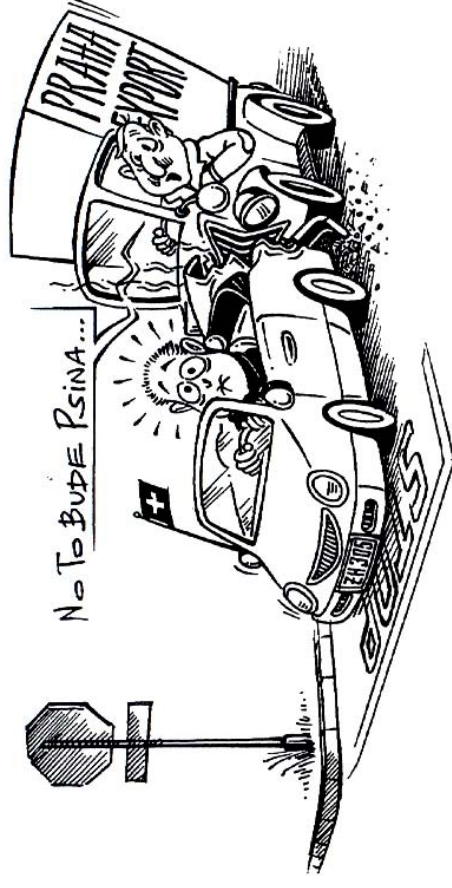


# Unfall mit einem ausländischen Motorfahrzeug....



**Postadresse des NVB:**  
Nationales Versicherungsbüro Schweiz  
(NVB)  
Postfach  
8085 Zürich

T: ++41 (0)44 628 65 19      E-Mail: [nbingf@zurich.ch](mailto:nbingf@zurich.ch)  
F: ++41 (0)44 628 60 69      Homepage: [www.nbi.ch](http://www.nbi.ch)

**Bei Schadenfällen mit ausl. Fahrzeugen:**

-aus dem Inland: (gratis) T: 0800 831 831

-aus dem Ausland: T: ++41 (0)44 628 89 30

**Was nun? Wer hilft?**

**Das NVB.**

**NVB? Was ist das?**

**Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz.  
Was das NVB für Sie tun kann, erfahren Sie  
aus dem folgenden Gespräch.**

**Frage: Wie viele Schadenfälle werden dem NVB jährlich gemeldet?**

Metzler: Es sind dies ca. 17'000 Fälle pro Jahr. Der Gesamtaufwand zur Erledigung der Schadenfälle beläuft sich auf ca. 97 Mio. Franken. Vielleicht kann man da eine Schätzung machen. Rechnet man mit einem Durchschnittswert von ca. CHF 3000 pro Sachschaden und ca. CHF 30'000 pro Personenschaden (10% von 17'000 Fälle), kommen wir auf rund 97 Mio. CHF.



**Martin Metzler**  
**Dr. iur., Rechtsanwalt**  
**Präsident**

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)**  
**Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)**

**Frage: Wie wird der NVB finanziert?**

Metzler: Nachdem der Schadenfall mit dem Geschädigten reguliert ist, hat der ausländische Versicherer des Schadenverursachers die gesamten Aufwendungen, die zur Erledigung des Falles führten, zurückzuerstatten, zuzüglich einer Behandlungsgebühr von 15% dieser Entschädigung, im Minimum 200 EUR und im Maximum 3500 EUR. Die administrativen Kosten des NVB (Personal, Büroräume usw.) werden von den Motorfahrzeughaltern gedeckt (Art. 76a SVG). Zurzeit beträgt der Grundbetrag CHF 0.80 pro Jahr, zuzüglich CHF 3.40 für den Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF). Über die Dienstleistungen des NGF habe ich in einem anderen Interview ausführlich berichtet. (Die separate Broschüre mit diesem Interview ist in gleicher Aufmachung wie diese Broschüre erhältlich und kann bei der nachstehenden Adresse kostenlos angefordert werden.)

**Frage: Herr Metzler, wenn wir eine Unfallsituation mit einem ausländischen Fahrzeug betrachten und uns in den Schweizer Motorfahrzeughalters versetzen müssen, würde uns die Frage rund um die Regulierung eines Fahrzeugschadens ein eher ungutes Gefühl beschieren. Angenommen, ihn trifft kein Verschulden am Zustandekommen der Kollision, an wen kann er sich wenden? Muss er sich mit dem Haftpflichtversicherer des Kollisionsgegners im Ausland auseinandersetzen? Wenn möglich in einer ihm ungewohnten Sprache?**

Metzler: Nein, er braucht sich diesbezüglich keine Sorgen zu machen. Er kann sich an das **Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB)** wenden, **erreichbar unter der Nummer 0800 831 831**.

**Frage: Welche Stellung nimmt das NVB in diesem Schadenfall ein?**

Metzler: Was den internationalen Motorfahrzeugverkehr anbelangt, sorgt das NVB dafür, dass der geschädigte Schweizer einen Versicherungsschutz genießt, der den hiesigen Verhältnissen entspricht. D.h. der Geschädigte kann davon ausgehen, dass bei einem Unfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein in der Schweiz domizilierter Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen den Schaden im Auftrag des NVB reguliert - nach unserem Strassenverkehrs- und Haftpflichtrecht. Das NVB kümmert sich darum, dass die Regulierung so abläuft. Oder einfacher gesagt: **Das NVB tritt wie ein Versicherer aller ausländischen Fahrzeuge auf, sobald diese die Schweizer Grenze überschritten haben.**

**Frage: Wer legitimiert das NVB, für die Regulierung dieser Schäden zu sorgen?**

Metzler: Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) bestimmt in Art. 74, dass die Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen in der Schweiz verursachten Schäden im gleichen Umfang gesichert ist, wie wenn der Unfall durch ein schweizerisches Motorfahrzeug verursacht worden wäre. Damit diese gesetzliche Forderung erfüllt werden kann, wurde das NVB ins Leben gerufen. **Der Sinn der ganzen Einrichtung ist es, dem Verkehrsoffer stets einen Ansprechpartner in der Schweiz zu verschaffen, wie wenn das Fahrzeug in der Schweiz versichert wäre.**

**Frage: Welche Funktion nimmt die Zürich (Schweiz) dabei ein?**

Metzler: Vom NVB&NGF wurde die Zürich als Geschäftsführender Versicherer des NVB benannt. Sie hat den angemeldeten Schadenfall, gestützt auf die schweizerische Rechtsprechung, im Auftrag des NVB zu regulieren. Sollte der ausländische Versicherer in der Schweiz eine Niederlassung oder einen Vertragspartner haben – was heute die Regel geworden ist –, so kann der Schaden von dieser Regulierungsstelle erledigt werden (Korrespondenzgesellschaft). Der Fall wird von der Zürich an diese Stelle abgetreten.

**Frage: Wie wissen Sie, ob für das schadenverursachende Fahrzeug eine Versicherungsdeckung besteht?**

Metzler: Heute bestehen zwischen den Motorfahrzeugversicherern in Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten verschiedene internationale Versicherungsabkommen, welche Gewähr für Versicherungsdeckung bieten. 44 Länder mit ca. 3'000 Gesellschaften sind dem Büro-Rat (**Council of Bureaux**) angeschlossen, welcher für den internationalen Zahlungsausgleich sorgt.

**Frage: Bitte erläutern Sie uns die für die Schweiz wichtigsten Abkommen.**

Metzler: Anfangs dieses Jahrhunderts musste ein Halter oder Lenker eines Motorfahrzeuges, welcher im Ausland einen Schaden verursachte, mit der Beschlagnahme seines Fahrzeuges rechnen, um die Befriedigung der Schadenersatzansprüche mindestens teilweise garantieren zu können. Derartige Massnahmen führten mit der Zeit zu Handlungsbedarf. Verschiedene Länder verlangten deshalb, dass die grenzüberschreitenden Automobilisten eine **Grenzversicherung** abzuschliessen haben, mit dem Vorteil, dass die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Versicherungssumme und Deckungsumfang des besuchten Landes eingehalten werden.

Auch heute noch kann man diesen Versicherungsnachweis für die Dauer von einem oder sechs Monaten beim Zollamt beziehen.

Durch die Genfer UNO-Resolution vom 23.1.1949 entstand das **Londoner Abkommen/Interbureaux-Abkommen (Grüne-Karte-System)**. Die Grüne Karte, welche vom Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer abgegeben wird, dient im grenzüberschreitenden Verkehr als internationaler Versicherungsnachweis. (Heute ist die Grüne Karte nur noch in wenigen Ländern als Einreisedokument obligatorisch. Die Mitnahme kann im Falle eines Unfalles nützlich sein, zusammen mit dem beim Versicherer ebenfalls kostenlos erhältlichen Europäischen Unfallprotokoll.) Das Kontrollieren der Grünen Karte am Zoll war äusserst mühsam und zeitraubend. So beschlossen im Jahr 1973 19 Staaten, darunter auch die Schweiz, dass das Kennzeichen des Motorfahrzeuges neu als Versicherungsnachweis aussteicht. Das betreffende Abkommen ist unter dem Namen **Multilaterales Garantieabkommen** (MGA = Kennzeichen-Abkommen) bekannt geworden. Ihm gehören heute alle EU- bzw. EWR-Staaten an, ebenso die Schweiz (CH), Andorra (AND) und Kroatien (HR). **Seit dem 1.7.2003 gilt ein neues Abkommen: Internal Regulations (IR), welches das bis dahin gültige Londoner Abkommen (neu: Sektion II IR) und das Multilaterale Garantieabkommen (neu: Sektion III IR) in sich vereinigt.**

Mit dem Gesagten haben wir einen Überblick über die hundertjährige Entwicklung im internationalen Motorfahrzeugverkehr gewonnen. Die Entwicklung stand aber selbstverständlich nicht still. Am 1.2.2003 trat der **Besucherschutz** in Kraft. Es handelt sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie in der Schweiz. Darin geht es um einen verbesserten Versicherungsschutz für international Reisende. Erleidet ein Reisender im Ausland einen durch ein Motorfahrzeug verursachten Schaden, kann der Reisende sich in seinem Wohnsitzland an die nationale Auskunftsstelle wenden, welches ihm den Repräsentanten (Schadenregulierungsbeauftragten oder kurz SRB genannt) des ausländischen Versicherers nennt. Der im Ausland erlittene Schaden wird also zuhause und in der Sprache des Geschädigten reguliert werden. Allerdings kommt dabei das Recht des Unfalllandes zum Zuge. Die Schweiz bzw. NVB&NGF konnten mit ausländischen Versicherungsinstitutionen in bisher 27 EWR-Ländern „Anschluss-Verträge“ abschliessen, unter anderem auch betreffend Garantiefonds-Leistungen im Ausland. Werden betreffend einem im Ausland erlittenen Unfall Informationen gewünscht, kann man sich auch in der Schweiz an die nationale Auskunftsstelle des NVB wenden (**0800 831 831**). Sie berät einem über das weitere Vorgehen.